

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Mai 1958

229/A.B.

zu 260/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend die Reaktivierung von Lehrpersonen und die Anrechnung der Zeit der Wiederverwendung für die Ruhegenussbemessung, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l mit:

Das Bundesministerium für Unterricht ist oberste Dienstbehörde nur für die seiner Dienstaufsicht unterstehenden Bundeslehrer. Die Lehrer an Pflichtschulen unterstehen der Diensthochheit der Bundesländer. Der Bundesminister für Unterricht ist daher nur in der Lage, verbindliche Erklärungen zur Anfrage der Herren Abgeordneten nur für die Bundeslehrer abzugeben.

Zu Punkt 1 der Anfrage muss zunächst festgestellt werden, dass alle offenen Lehrerstellen ausgeschrieben werden. Lehrpersonen, die seinerzeit auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden, können daher nur wiederverwendet werden, wenn sie sich um ausgeschriebene Stellen ihrer Fachgruppe bewerben. Die Wiederverwendung erfolgt dabei entweder gemäss § 10 Abs. 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes in Vollbeschäftigung auf einen freien pragmatischen Dienstposten gegen Zuerkennung der Differenz zwischen ihrem Ruhegenuss und den Dienstbezügen. Falls ein freier pragmatischer Dienstposten fehlt oder nur eine Teilbeschäftigung vorliegt, erfolgt die Verwendung als Vertragslehrer. Die Reaktivierung ist nur dann möglich, wenn ein freier pragmatischer Dienstposten vorhanden ist. Sie erfolgt über Antrag des zuständigen Landesschulrates nach Feststellung der vollen dienstlichen und gesundheitlichen Eignung. Liegt ein solcher Antrag vor, so wird die Reaktivierung unverzüglich durchgeführt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Anrechnung der Zeit der Wiederverwendung bis zur Reaktivierung ist derzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen, doch wird dieser Zeitraum, sofern die Wiederverwendung gemäss § 10 Abs. 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes mindestens ein Jahr gedauert hat, gemäss § 9 des Pensionsüberleitungsgesetzes für den Hundertsatz des Ruhegenusses angerechnet. Welche Anrechnungsmöglichkeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Ruhegenussbemessung das zu erwartende sogenannte Zwischendienstzeitengesetz geben wird, kann erst nach Verlautbarung des Gesetzes festgestellt werden.

-.-.-.-.-